

die Gelegenheit, folgende klärungsbedürftige Dissenspunkte zu benennen:

- zukünftige Beratungsstrukturen (Rechtsanspruch auf Beratung, Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, Beratungsinhalte, Anbieterstruktur von Beratungsleistungen, Finanzierung),
- Absicherung des Wunsch- und Wahlrechts (leistungsrechtliche Umsetzung, Umsetzung von Art. 19 BRK versus Kostenneutralität/Leistungsgrenzen bei öffentlicher Finanzierung),
- Zuordnung von Leistungen,
- Finanzierungs- und Vertragsrecht in Folge des personenzentrierten Ansatzes,
- Verschränkung der Strukturreform mit Arbeit und Beschäftigung,
- Sozialraumgestaltung (gleichwertige Lebensverhältnisse: dem wurde entgegengehalten, dass der Bund hierzu unter Hinweis auf die FÖ keine Kompetenz hätte)

Um bis zur neuerlichen Einbeziehung nicht in einer „Warteschleife“ zu verharren, werden die Wohlfahrt- und Fachverbände zeitgleich an den aus ihrer Sicht für eine Eingliederungshilfe-Strukturreform relevanten Themen arbeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Fragestellung, was im Gesetz/Bundesrecht geregelt wer-

den sollte. Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen der Sozialrechtler Fuchs und Welti, die einen Abgleich zwischen den Reformvorschlägen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und geltendem Recht gemacht vorgenommen haben. Sie kommen zu dem Schluss, dass die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe „im SGB XII in erheblichem Maße Regelungen zu Materien treffen, die bereits im SGB IX enthalten und bereits bisher im Bereich des SGB XII geltendes Recht sind“ (Fuchs/Welti 2010, S. 1). Sie sehen darin die Gefahr, dass bei einer Umsetzung dieser Vorschläge „die mit dem SGB IX verbundene Vereinheitlichung des Rehabilitations- und Teilhaberechts zurückgeschraubt und in erheblichem Maße abweichendes Recht im Bereich der Sozialhilfe neu geschaffen“ werde. Sie belegen diese Aussage in ihrem Artikel anhand konkreter Anmerkungen zum Eckpunktepapier zur Reform der Eingliederungshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und konstataren: „Viele im Ziel bedenkenswerte Vorschläge aus dem Papier könnten systematisch besser und umfassender umgesetzt werden, wenn die bestehenden Regelungen im SGB IX konsequent angewandt und durch landesrechtliche Vorschriften ergänzt würden“. Damit stellt sich im Jah-

re des zehnjährigen Bestehens des SGB IX einmal mehr die Frage, warum dieses im Grunde gute Teilhabegesetz nach wie vor mehr Durchschlagskraft entwickeln kann und statt auf diese Grundlage zurückzugreifen, Reformen angestoßen werden, die augenscheinlich dahinter zurückbleiben.

Das Ergebnisprotokoll der 87. Arbeits- und Sozialministerkonferenz kann von folgender Internetseite heruntergeladen werden: http://www.asmk2010.hessen.de/irj/HSM_Internet?cid=bdfc168890461b23e78a7664dce3035c

Der Beitrag von Dr. Harry Fuchs und Prof. Dr. Felix Welti kann kostenlos im Internet heruntergeladen werden unter <http://www.harry-fuchs.de/eingliederungshilfe.html>. Auf dieser Site ist auch das Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe verfügbar.

Die verbändeübergreifende Stellungnahme zum Eckpunktepapier der Bund-Länder-AG finden Sie unter http://www.beb-ev.de/content/artikel_779_9.html. Der BeB ist in dieser Stellungnahme über seinen Spitzenverband DW EKD vertreten.

Bietergemeinschaft bei Unterstützter Beschäftigung

Ein weiteres Förderinstrument für Inklusion – Vorteile einer GbR-Gründung

Die Sozialpolitik hat für die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein weiteres Förderinstrument in § 38a SGB IX verankert. Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist es, Menschen mit Behinderung und besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf die Berufsbegleitung.

Im Rahmen der individuellen betrieblichen Qualifizierung werden die Fähigkeiten der Maßnahmenteilnehmer für

geeignete betriebliche Tätigkeiten erprobt, dabei wird auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorbereitet. Bei der Einarbeitung und Qualifizierung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz werden die Teilnehmer weiter unterstützt. Die Leistungen umfassen auch die Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Menschen mit Behinderung.

Die Leistungen werden vom zuständigen Rehabilitationsträger für bis zu zwei Jahre erbracht, sie können bis zu

einer Dauer von weiteren zwölf Monaten verlängert werden, wenn auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung der gewünschte nachhaltige Qualifizierungserfolg im Einzelfall nicht anders erreicht werden kann. Nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses können Leistungen der Berufsbegleitung erbracht werden, um die zur Stabilisierung erforderliche Unterstützung und Krisenintervention zu gewährleisten. Die Leistungen werden von einem Rehabilitationsträger oder dem Integrationsamt erbracht. Die Unterstützte Beschäftigung kann von Integra-

tionsfachdiensten oder anderen Trägern durchgeführt werden.

Im Rahmen der Ausschreibungen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) besteht die Möglichkeit sich zu einer Bietergemeinschaft zusammen zu schließen, um damit ein breiteres Spektrum an Erprobungsmöglichkeiten und berufsbegleitenden zum Beispiel schulischen Maßnahmen anzubieten. Im Rahmen der Bietergemeinschaft treten die Kooperationspartner gemeinsam gegenüber der BA auf.

Verfolgen mindestens zwei Beteiligte ein gemeinsames Ziel, begründen sie damit eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (GbR). Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag muss nicht abgeschlossen werden, es genügt die gemeinsame Verfolgung eines Zieles. Durch den gemeinsamen Auftritt der Partner der Bietergemeinschaft sind damit bereits alle Voraussetzungen für die Begründung eine GbR erfüllt, so dass die entsprechenden steuerlichen Folgen zu ziehen sind.

Die Beteiligung an der GbR kann auf Ebene der gemeinnützigen Werkstatt nur dann dem Zweckbetrieb zugeordnet werden, wenn die GbR ausschließlich Tätigkeiten durchführt, die bei der Werkstatt Zweckbetriebstätigkeiten darstellen. Dies bedeutet, dass die Förderung der Bildung durch die entsprechenden Maßnahmen nach § 38 a SGB IX zu dem nach Satzung oder Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Werkstatt vorgegebenen steuerbegünstigten Aufgaben gehören müssen, anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Finanzbehörde die Beteiligung an der GbR dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuordnet.

Gemeinnützig oder nicht?

Eine Anerkennung als gemeinnütziges Unternehmen bleibt der GbR verwehrt, da dies den Rechtsstatus einer Körperschaft erfordert. Soweit die GbR mit Leistungen/Projekten selbstständig und nachhaltig am Markt (gegenüber ihren Gesellschaftern oder Dritten) gegen Entgelt auftritt, wird sie im Hinblick auf die Gewerbesteuer ein eigenständiges Steuersubjekt. Umsatzsteuerlich begründet sie eine eigene Unternehmereigenschaft und ist mit ihren Umsätzen grundsätzlich

selbstständig umsatzsteuerpflichtig. Wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass die Bietergemeinschaft-GbR auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet, kann die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a) lit. bb) und daran anschließend die Gewerbesteuerbefreiung nach § 3 Nr. 13 GewStG beansprucht werden. Die Leistungen der GbR sind daneben regelmäßig von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 16e UStG befreit, wenn sie im Rahmen sog. Integrationsfachdienste erbracht werden.

Steuerbefreiungen

Als Personengesellschaft kann die GbR nicht als Organgesellschaft in eine umsatzsteuerliche Organschaft eingegliedert werden, so dass im Weiteren der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaftern und GbR umsatzsteuerlich zu würdigen ist. Steuerbefreiungen kommen zu meist nur in Frage für Grundstücks- und Raumüberlassungen der Gesellschafter oder wenn diese der GbR Mitarbeiter für Zwecke der schulischen Berufsausbildung stellen. Der übrige Leistungsaustausch – insbesondere: Überlassung von Betriebs- und Geschäftsausstattung (zum Beispiel EDV-Anlagen oder Maschinen) und Personalgstellung – ist grundsätzlich steuerpflichtig zum Regelsteuersatz. Sind die Leistungen der GbR gegenüber der BA steuerfrei, besteht für die GbR kein Recht auf Vorsteuerabzug aus bezogenen (Gesellschafter-)Leistungen und führt insoweit zu einer Kostenbelastung.

Der Gewinn der GbR ist für steuerliche Zwecke einheitlich festzustellen, den Gesellschaftern nach der vertraglichen Abrede zuzurechnen und bei diesen einer Sphäre zuzuordnen. Soweit eine Zuordnung zum Zweckbetrieb zum Beispiel wegen des fehlenden Satzungszwecks nicht möglich ist, erzielt der Gesellschafter gewerbliche Einkünfte im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dieser darf nicht mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln subventioniert werden, so dass eventuell entstehende Verluste die Gemeinnützigkeit des Gesellschafter, also der gemeinnützigen Werkstatt gefährden

können. Dies gilt unter anderem für Verluste der GbR, die den Gesellschaftern körperschaftsteuerlich anteilig zuzurechnen sind. Soweit die Gesellschafter der GbR Personal oder Sachmittel gegen Entgelt zur Verfügung stellen, begründen sie damit ebenfalls einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Bei entsprechender Gestaltung kann der Gesellschaftsvertrag der GbR vorsehen, dass die Gesellschafter sich verpflichten, die notwendigen Arbeitskräfte, Räume, Geräte und Einrichtungen als Gesellschafterbeiträge zu stellen. Echte Gesellschafterbeiträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit sie mit der Beteiligung am Gewinn und Verlust der GbR abgegolten sind. Dagegen sind Leistungen der Gesellschafter, soweit sie nach Art und Umfang der Leistung abgerechnet werden, als unechte Gesellschafterbeiträge umsatzsteuerbar. Soweit im Voraus zu vereinbarenden Gesellschafterbeiträge von diesen nicht oder nicht vollständig geleistet werden, können diese durch einen Spitzenausgleich zwischen den Gesellschaftern untereinander ausgeglichen werden, dieser Ausgleich ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass der Ausgleich außerhalb der GbR vorgenommen wird, da sonst die gesamten Leistungen der Gesellschafter einschließlich der Gesellschafterbeiträge der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Teilnahme von Werkstätten an Ausschreibungen für Projekte der Unterstützten Beschäftigung im Rahmen von Bietergemeinschaften ist, wie der Beitrag zeigt, unter gemeinnützigkeitsrechtlichen Gesichtspunkten durchaus möglich, allerdings müssen hierfür die gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Folgen bedacht, rechtzeitig geplant und im Interesse der Rechtssicherheit eventuell mit dem zuständigen Finanzamt im Rahmen einer verbindlichen Auskunft abgestimmt werden.

*Andreas Seeger
andreas.seeger@curacon.de*

Der Beitrag wurde uns freundlicherweise überlassen von der CURACON Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.